

ZKJ

Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

RECHTSANWENDUNG IN DER PRAXIS • BERATUNG • MEDIATION • GUTACHTERLICHE TÄTIGKEIT

INTERDISZIPLINÄR

AKTUELL

VERSTÄNDLICH

Tanja Griebel, Sabine Pfeffer

Welche Bedeutung haben die Bindung und der Wille des Kindes in familiengerichtlichen Verfahren, insbesondere bei der Frage der Anordnung des Wechselmodells?

Jan Kepert

Die Festsetzung des Laufzeitbeginns einer Entgeltvereinbarung in Zeiten massiver Überlastung

Reinhard J. Wabnitz

Abweichungskompetenz der Länder mit Blick auf § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII?

Rechtsprechung

Verfassungsrechtliche Vorgaben bei Trennung des Kindes von den Eltern

BVerfG, Beschluss vom 17.11.2023 – 1 BvR 1037/23

Verfassungsrechtliche Anforderungen an einen Umgangsausschluss

BVerfG, Beschluss vom 14.12.2023 – 1 BvR 1889/23

Sozialdatenschutz, anvertraute Daten

OVG Lüneburg, Beschluss vom 28.11.2023 – 11 LC 272/2

3

2024

ZKJ März 2024 · S. 81 – 120 · ISSN 1861-6631 · 19. Jahrgang

bke besser
beraten



Herausgegeben in Verbindung mit der bke –
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

Reguvis

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Anfang Februar 2024 hat das Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusionsgerechte Kommune – Gestaltungsperspektiven im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes“ eine sehr innovative Veranstaltung unter der Überschrift „Neue Realitäten anerkennen und damit umgehen. Immer höhere Kosten in der Kinder- und Jugendhilfe, immer schwierigere Fälle, zunehmender Fachkräftemangel, komplexere Rechtslagen. Was sind Lösungen?“ durchgeführt (s. hierzu <https://www.jugendhilfe-inklusive.de/veranstaltung/neue-realitaeten-anerkennen-und-damit-umgehen>). Die Ergebnisse haben mich zum Nachdenken angeregt und mich dazu bewogen, einige Thesen mit Ihnen zu teilen und zur Diskussion zu stellen:

Es ist nicht zu leugnen, dass mit Wirkung vom 10. Juni 2021 der Vollzug der Kinder- und Jugendhilfe deutlich komplexer und damit herausfordernder geworden ist. So muss das Jugendamt im jeweiligen Leistungsfall gem. § 36 Abs. 3 S. 2 SGB VIII Bedarfslagen über Leistungen des SGB VIII hinausgehend umfassend prüfen, Zuständigkeiten anderer öffentlicher Träger erkennen und eine voll bedarfsdeckende Leistungserbringung durch verschiedenste Systeme koordinieren. Hierfür ist eine umfassende Expertise auch zu den Leistungsmöglichkeiten und Pflichten anderer (Sozialleistungs-)Träger im Jugendamt unerlässlich und es bedarf einer hohen Überzeugungskraft, um andere Leistungsträger dazu zu bewegen, eine eigene Leistungspflicht im Hilfeplan zu verankern. Wenn dies gelingt, verbessert sich die Position des jungen Menschen erheblich. Daher ist auf die aufgeworfene Frage zu antworten: „Ja, die Neuregelung führen zu einer Steigerung der Komplexität der Aufgabenwahrnehmung. Damit geht aber auch eine deutliche Stärkung der jungen Menschen auch zum Wohle unseres Gemeinwesens einher. Es lohnt sich also; das sollte motivieren! Und: Es gibt Lösungen, um das tägliche Handeln zu vereinfachen und die Belastung für die Mitarbeitenden der Jugendhilfe deutlich zu verringern. So gehört die Aufgabenwahrnehmung im Kinderschutz ohne Frage zu den wichtigsten Aufgaben einer Kommune. Gleichzeitig handelt es sich um eine der schwierigsten Aufgaben. Es sind komplexe Prognoseentscheidungen meist auf Basis eines unvollständigen Lebenssachverhalts zu treffen. Diese Tätigkeit erfordert hohe Expertise verschiedenster Professionen. So würde sich die Handlungssicherheit ohne Frage deutlich erhöhen, wenn in jedem Kinderschutzteam eines Jugendamtes gleichberechtigt im Team eine Psychologin und ein Jurist mitwirken würden. Insbesondere gibt es aber auch „hausgemachte Probleme“, die leicht abgestellt werden könnten. So halten die Betriebserlaubnisbehörden der Bundesländer an einem Fachkräftegebot fest, welches rechtlich nicht existent ist. Damit werden Möglichkeiten einer Leistungserbringung ohne Not eingeschränkt. Auch sollte es bei der Finanzierung der Leistungserbringung, insbesondere dem Aushandeln von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen, deutlich flexiblere Lösungsmöglichkeiten geben, um den individuellen Bedürfnissen von jungen Menschen angemessen Rechnung tragen zu können.

Die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe sollten daher in einen umfassenden Dialog eintreten, um elementare Stellschrauben zum Wohle einer fortschrittlichen Kinder- und Jugendhilfe zu verändern!

Ihr



Prof. Dr. Jan Kepert



Aktuelle Notizen	83
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Tanja Griebel, Sabine Pfeffer</i> Welche Bedeutung haben die Bindung und der Wille des Kindes in familiengerichtlichen Verfahren, insbesondere bei der Frage der Anordnung des Wechselmodells?	84
<i>Jan Kepert</i> Die Festsetzung des Laufzeitbeginns einer Entgeltvereinbarung in Zeiten massiver Überlastung	91
<i>Reinhard J. Wabnitz</i> Abweichungskompetenz der Länder mit Blick auf § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII?	93
Dokumentation	
Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Kindschaftsrechts:	96
Rechtsprechung	
Verfassungsrechtliche Vorgaben bei Trennung des Kindes von den Eltern BVerfG, Beschluss vom 17.11.2023 – 1 BvR 1037/23	101
Verfassungsrechtliche Anforderungen an einen Umgangsausschluss BVerfG, Beschluss vom 14.12.2023 – 1 BvR 1889/23	107
Fehlende Gutachteneinholung als wesentlicher Verfahrensmangel OLG Hamm, Beschluss vom 17.10.2023 – 4 UF 89/23	111
Sozialdatenschutz, anvertraute Daten OVG Lüneburg, Beschluss vom 28.11.2023 – 11 LC 272/2	112
Verbandsinformation	120
Impressum	95



ZKJ – Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe herausgegeben in Verbindung mit der Bundeskonferenz für Erziehungs- beratung e.V.

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfe-rechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumenta-tion der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

BAFM – Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V., Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Siegburg

Schriftleiter

Prof. Dr. Stefan Heilmann (verantwortw.)
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de
Prof. Dr. Jan Kepert (verantwortw.)
Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl
E-Mail: kepert@hs-kehl.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Iven Köhler
Richter am OLG, derzeit wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Jan Kepert
Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl
E-Mail: kepert@hs-kehl.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester,
Hochschullehrer i.R., Pullach
Prof. Dr. iur. Frank Czerner,
Professor an der Hochschule Mittweida, Mittweida
Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert,
Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm
Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-schaft für Familien-Mediation e.V., Berlin
Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg
Martin Hain, Ass. jur., Geschäftsführer
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth
Prof. Dr. Helga Oberloskamp,
Professorin em. an der Technischen Hochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Bodo Reuser, Dipl.-Psych.
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Fürth
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt a.M.
Dr. Joseph Salzgeber, München
Dr. Manuela Stötzel, Leiterin des Arbeitsstabs des Unab-hängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindes-missbrauchs (UBSKM), Berlin
Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych.,
Lebensberater a.D., Neuwied
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt a.M.